

Gewässerordnung und Gewässerüberblick



Ausgabe 2022

**BERGEDORFER ANGLERVEREIN
VON 1954 E.V.**



Bergedorfer Angler-Centrum

***Das Angelfachgeschäft
im Osten Hamburgs
mit Web-Shop.***

**Über 20000 Artikel bieten wir euch in unserem
Ladengeschäft und im Web an.**

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag 9:30 - 18:30 Uhr

Samstag 9:30 - 15:00 Uhr

***Bergedorfer Angler-Centrum, Curslackner Neuer Deich 66
21029 Hamburg / Bergedorf, Tel. 040-79685722
Web: www.bac-shop.de***

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
Allgemeine Hinweise	5
BAV-Gewässerordnung	6
Gewässerüberblick	19
Teiche zwischen Fersenweg und Heinrich-Osterath-Straße	21
Teichanlage Langelohe	28
Krüzener See und Anglerheim Krüzen	31
Teichanlage Kronshorst.....	34
Dove-Elbe und Neuengammer Durchstich	36
Nettelburger Bagger	37
Lohbrügger Brack (Bentinbrack)	38
Neuengammer Sammelgraben und Pumpwerkskanal	39
Sandbrack Fünfhausen und Katzenkuhle	40
Boberger Kieselsee	42
Große Elbe bei Altengamme	44
Bille und Brauereiteiche	46
Vereinskooperationen	48
Bergedorfer Schleusengraben	48
Bootsangeln ASV Hamburger Angler e. V.	50
Weitere Angelmöglichkeiten und Pachtungen	50
des Anglerverbandes Hamburg e. V.	

Vorwort

An allen BAV-Gewässern wird das gültige Hamburger Fischerei- und Angelgesetz angewendet, sofern das zuständige Fischereigesetz des Bundeslandes in dem das jeweilige Gewässer liegt, keine strengeren Regeln verlangt.

Bitte beachten Sie, dass wir unsere Vereinsbestimmungen aus Kostengründen nur in Abständen neu drucken können. Einzelne Bestimmungen können daher veraltet sein.

Die aktuellen Bestimmungen finden Sie immer auf unserer Homepage:

<http://www.bergedorfer-anglerverein.de/>

Dort können Sie sich auch für unseren **Newsletter** eintragen. Dann werden Sie über alle Neuerungen informiert.

Außerdem weisen wir auf Änderungen des Inhaltes oder Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen auch in unserer Vereinszeitung, dem „**Bergedorfer Bissanzeiger**“ hin.



Bedenken Sie bitte immer, dass Sie als Angler selbst dafür verantwortlich sind, bei der Ausübung Ihres Hobbys, die gesetzlichen Vorschriften und die Vereinsbestimmungen einzuhalten.

Allgemeine Hinweise

- Alle unsere Gewässer werden jährlich mit Fischen besetzt.
- Auch an vermeintlich kleinen Gewässern können kapitale Fische anbeißen. Stellen Sie Ihr Angelgerät daher entsprechend darauf ein.
- Als Angler stehen Sie im Fokus der Öffentlichkeit. Verhalten Sie Sich am Gewässer stets entsprechend und geben so keinen Anlass zu Beschwerden.
- Schonen Sie stets die Tier- und Pflanzenwelt.
- Hinterlassen Sie Ihren Angelplatz stets sauber.
- Grillen und Lagerfeuer sind an allen Gewässern verboten, sofern es nicht in der Gewässerbeschreibung ausdrücklich gestattet ist!
- Parken Sie stets so, dass kein anderer behindert wird. Nutzen Sie, wenn vorhanden, die Vereinsparkplätze. Auf allen Wegen gilt Schrittgeschwindigkeit!
- Schonen Sie stets die Vereinseinrichtungen wie z. B. Stege, Unterstände und Hütten.
- Halten Sie sich an die Anweisungen von Kontrolleuren und Gewässerbetreuern.
- Beachten Sie Hinweisschilder an den Gewässern und am Vereinshaus Heinrich-Osterath Straße 135.

Wir alle wollen unser Hobby in Ruhe in der Natur genießen. Nur wenn sich jeder an die entsprechenden Regeln hält, kann dies auch funktionieren.

- Ihr Vorstand -

BAV-Gewässerordnung

1. Angelberechtigung / Nachweis

An den Vereinsgewässern sind der gültige behördliche Fischereischein, die Fangstatistik, dieses Heft mit den Gewässerbestimmungen und der Mitgliedsausweis (früher: Deutscher Sportfischerpass) mit gültiger Beitragsmarke bzw. eine andere Angelberechtigung des BAV mitzuführen. Die Fischereiabgabe für das Bundesland, in dem das zu beangelnde Gewässer liegt, muss entrichtet sein. Wer mit der Beitragszahlung im Rückstand ist, hat keine Angelberechtigung. An den Verbandsgewässern ist zusätzlich die gültige „Fischerei-Erlaubnis für Verbandsgewässer“ mitzuführen.

2. Fangstatistik

Jeder Angeltag ist **vor** dem Angeln in der Fangstatistik einzutragen! Jeder Fang eines maßigen, getöteten Fisches gemäß Ziffer 17 dieser Gewässerordnung ist **unverzüglich** am Gewässer mit Kugelschreiber leserlich in die Fangstatistik einzutragen. Es dürfen nur die BAV-Originalstatistiken des entsprechenden Angeljahres verwendet werden. Die Verwendung von Kopien oder selbst erstellten Vordrucken ist nicht statthaft. Hierbei sind unbedingt folgende Angaben für jeden gefangenen Fisch einzusetzen bzw. Vorgaben zu beachten:

- Genaue Gewässerbezeichnung
(mit Teichangabe bzw. Gewässerabschnitt)
- Kennzeichnung der Fänge in den Verbandsgewässern
mit genauer Streckenangabe
- Länge in cm und Gewicht in kg für jeden gefangenen Fisch
- Pro gefangenen Fisch eine Zeile verwenden.
Sammeleintragungen sind nur für Weißfische zulässig.

Beim Besuch der Gewässer des Anglerverbandes Hamburg ist das entsprechende Kreuz in der Fangstatistik (ASV-Gewässer) zu machen.

Bei versehentlichen Fehleintragungen (z. B. falsches Datum) ist die Ursprungseintragung so zu streichen, dass sie noch leserlich bleibt (überschreiben ist verboten). Die Richtigstellung ist in der nächsten freien Zeile darunter einzutragen.

Die Fischereiaufseher sind bei Kontrollen berechtigt, noch nicht eingetragene Fische von sich aus einzutragen und die Fangstatistik (und damit die Angelberechtigung) einzuziehen. Jedes Mitglied welches mit nicht eingetragenen Fängen angetroffen wird, erhält ein Angelverbot von mindestens 4 Wochen. Im Wiederholungsfall erfolgt der Vereinsausschluss!

Jedes Mitglied erhält nur dann eine neue Fangstatistik (und damit die Angelberechtigung) nachdem es die Fangstatistik des Vorjahres abgegeben hat. Aus Gründen der Besatzplanung und wegen des Abgabetermins für die Verbandsmeldung **muss der Umtausch bis zum Ende des Monats Februar des Folgejahres erfolgen.** Der Austausch kann in den BAV-Kontakt- oder Geschäftsstellen, auf der Jahreshauptversammlung oder durch Postzusendung unter Beifügung eines adressierten Freiumschlages an die in der Fangstatistik des abgelaufenen Jahres genannte Adresse erfolgen.

3. Hilfsgeräte

Jeder Angelberechtigte hat folgende Hilfsgeräte mit sich zu führen:

- Gummierter Unterfangkescher • Fischtöter • Hakenlöser
- Zentimetermaß • Kugelschreiber • Fischwaage • Abhakmatte

4. Kontrollen

Jedes Mitglied hat das Recht, die Angelberechtigung anderer Angler nachzuprüfen. Es ist die Pflicht eines jeden Mitgliedes, allen behördlichen Organen, den Fischereiaufscheidern und Vereinsangehörigen die Angelberechtigung nachzuweisen und zur Kontrolle auszuhändigen. Jedes Mitglied hat sachdienliche Feststellungen wie Fangkontrollen zuzulassen.

5. Schutz von Umwelt und Anlagen

Die Tier- und Pflanzenwelt am und im Gewässer ist zu schonen und zu schützen. Das Abbrechen oder Abschneiden von Buschwerk, Zweigen, Ästen sowie die Beschädigung oder das Entfernen sonstiger Anpflanzungen ist verboten. Öffentliche Parkbänke dürfen nicht mit Angelgeräten belegt werden.

Die gesetzlichen Bestimmungen des Tier-, Landschafts-, Umwelt- und Naturschutzes sind selbstverständlich zu beachten.

Auf Belange des Umwelt- und Vogelschutzes ist unbedingt Rücksicht zu nehmen. Brutgelege sind weiträumig zu umgehen. Wasservögel dürfen durch das Angeln nicht gefährdet werden. Abgerissene Schnüre sind nach Möglichkeit immer zu bergen bzw. einzusammeln.

6. Gastkarten

Gastkarten werden nur an Angler ausgegeben, die die Angelprüfung abgelegt haben und einen gültigen Fischereischein besitzen. Die Fischereiabgabe für das Bundesland des zu beangelten Gewässers muss entrichtet sein. Die entsprechenden Nachweise sind beim Erwerb einer Gastkarte und Kontrollen vorzulegen. Gastkarteninhaber sind für jeden verursachten Schaden haftbar.

Die Gastkarten werden in einer unserer Kontaktstellen gegen Entgelt ausgestellt. Hinweise welche Stelle mit der Ausgabe

betrachtet ist, werden gesondert bekannt gegeben. Zudem sind Gastkarten über Onlineportale erhältlich. Über die Preise und Laufzeiten der Gastkarten entscheidet der geschäftsführende Vorstand, ebenso über Sonderregelungen die dem Vereinsinteresse dienlich sind.

7. Familienangehörige / Kinder / Gäste

Werden Familienangehörige, Kinder oder Gäste an die Vereinsgewässer von einem Mitglied mitgenommen, so ist das Mitglied für die Einhaltung der Gewässerordnung und aller sonstigen Vorschriften verantwortlich und haftbar.

Kinder, die noch nicht das 15. Lebensjahr vollendet haben, dürfen unter unmittelbarer Aufsicht eines Mitgliedes in **Hamburg** mit einer zusätzlichen Angelrute angeln. In Hamburger BAV-Gewässern dürfen maximal 4 Angelruten ausgelegt werden, hiervon maximal 2 für Kinder. Auch für Kinder ist in Hamburg die gesetzliche Fischereiabgabe zu entrichten! Sollten sich die Kinder nicht am Angelplatz aufhalten, sind die zusätzlichen Angelruten sofort einzuholen. Störungen anderer Angler sind zu vermeiden. Die Fangbegrenzungen des Mitgliedes sind in jedem Fall einzuhalten. Kinder, die noch nicht das 15. Lebensjahr vollendet haben, Mitglied im BAV, aber nicht im Besitz eines Fischereischeines sind, dürfen unter unmittelbarer Aufsicht eines volljährigen Mitgliedes (Fischereischeininhaber) an den Vereinsgewässern in Hamburg mit einer Angelrute und eigener Fangbegrenzung angeln.

8. Zulässige Rutenzahl

An allen Gewässern in Hamburg sind gemäß Durchführungsverordnung zum Hamburgischen Fischerei- und Angelgesetz 2 Ruten erlaubt. Für einzelne Gewässer außerhalb Hamburgs gelten unter Umständen Sonderbedingungen, die dem Gewässerüberblick zu

entnehmen sind. Abweichende Regelungen der Landesfischereigesetze sind zu beachten. Jede fertig montierte Rute wird auf die Rutenzahl angerechnet.

9. Entfernungen beachten

Der Angler hat sich immer in unmittelbarer Nähe der ausgelegten Ruten aufzuhalten. Die Angeln sind ständig zu beaufsichtigen.

Zum nächsten Angler ist ein angemessener Abstand einzuhalten. Insbesondere beim Spinnfischen oder dem Angeln mit Sbirolinos, Spoons und auch beim Flugangeln ist darauf zu achten, dass andere Angler nicht gestört oder gefährdet werden.

10. Unerlaubte Fangmethoden

Das Legen von Grundschnüren, Reusen und Körben und das Setzen von Treibern ist verboten.

In den Vereinsgewässern darf nur mit einer Anbissstelle pro Rute geangelt werden.

Friedfischangeln mit Drillingen oder mehr als einem Haken ist nicht erlaubt.

Das Angeln auf Raubfische ohne die Verwendung geeigneter Vorfächer ist verboten.

Das Reißen von Fischen ist verboten.

11. Anfüttern

In den Naturschutzgebieten Kirchwerder Wiesen (Teichanlage Heinrich-Osterath-Str. / Fersenweg) und Boberger Niederung (Boberger Kiessee) ist jegliches Anfüttern durch die Naturschutzbehörden ausdrücklich verboten. Das gleiche gilt für die Teichanlagen Langeloh und Kronshorst. Dies gilt auch für die Ver-

wendung von Futterkörben. In allen anderen Gewässern ist das Anfüttern nur in geringsten Mengen und auch nur während des Angelns erlaubt (Überdüngungsgefahr, Algenblüte). Ein Vorfüttern von Angelplätzen ist ausdrücklich verboten!

Das Anfüttern mit Boilies oder vergleichbaren proteinhaltigen Ködern ist verboten.

Eine Verwendung von Futterbooten ist auf allen stehenden BAV-Gewässern verboten.

12. Artenschutz

Die gesetzlichen Bestimmungen der jeweiligen Bundesländer sind zu beachten.

13. Köderfische

Das Angeln mit lebenden Köderfischen ist gesetzlich verboten. In den BAV-Gewässern ist das Köderfischsenken auf nicht dem Artenschutz unterliegende Weißfische nur unter unbedingter Vermeidung jeglicher Störung anderer Angler erlaubt. Ein Senkenmaß von maximal 1 mal 1 Meter ist einzuhalten.

14. Eisangeln

Eisangeln und das Betreten der Eisflächen ist an allen Vereinsgewässern verboten, um die Fische nicht in der Winterruhe zu stören.

15. Spinnfischen, Angeln mit Spoons, Sbirolinos und Flugangeln

Das Spinnfischen (mit Kunstködern, Fischfetzen oder toten Köderfischen) und das Angeln mit Sbirolinos und Spoons kann an einigen Gewässern eingeschränkt bzw. untersagt sein. Innerhalb

der gesetzlich vorgeschriebenen Hecht- und Zanderschonzeiten (01.02. - 31.05.) ist in allen Gewässern, mit Ausnahme der Bille oberhalb des Bille-Bades, das Spinn- und Spoonfischen verboten. Das gleiche gilt für das Angeln mit Sbirolinos in Verbindung mit Raubfischködern.

Nähere Einzelheiten zu weitergehenden Einschränkungen an einzelnen Gewässern sind dem Gewässerüberblick zu entnehmen.

Das Flugangeln ist grundsätzlich erlaubt. Auf Ausnahmen wird im Gewässerüberblick hingewiesen.

Die Kontrolleure, Gewässerbetreuer und andere Aufsichtspersonen sind befugt, ggf. eine Unterlassung von Weitwürfen bzw. eine Einstellung der Spinn-, Spoon- oder Sbirolinoangelns zu verlangen.

16. Fang- bzw. Mitnahmebegrenzung

Die Fangwoche beginnt jeweils am Sonntag um 0.00 Uhr und endet am Samstag um 24.00 Uhr. Aus den Vereinsgewässern dürfen pro Woche insgesamt nur die Fischmengen gemäß der Tabelle unter Punkt 17 entnommen werden.

Sobald ein zur Mitnahme bestimmter Fisch gefangen wird, ist er **sofort**, waidgerecht zu töten und anschließend **sofort** in die Fangstatistik einzutragen. Nach Erreichen der vorgenannten Fangbegrenzung, darf diese Fischart nicht mehr gezielt beangelt werden.

Aushänge mit Sonderregelungen am Gewässer sind zu beachten!

Im Rahmen unserer offiziellen Angelveranstaltungen (z. B. An- und Abangeln bzw. Fliegenfischerpokal oder Sommerangeln) gefangene Fische werden nicht auf die vorgenannten Fangbegrenzungen angerechnet. Dies gilt aber nur, wenn diese Fänge in die Fangstatistik eingetragen und mit einem entsprechenden Vermerk

vom Veranstalter bestätigt sind, oder in eine vom Veranstalter ausgehändigte gesonderte Fangstatistik eingetragen werden, die am Veranstaltungsende abzugeben ist.

17. Mindest- bzw. Höchstmaße und Schonzeiten

Die Landesgesetze der Bundesländer, in denen unsere Gewässer liegen, haben unterschiedliche Bestimmungen. An allen Vereinsgewässern wird das Hamburgische Fischereirecht angewandt, sofern das zuständige Fischereirecht des Bundeslandes in dem das Gewässer liegt, keine strengeren Vorschriften hergibt.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die zum Zeitpunkt der Drucklegung geltenden Bestimmungen an den Vereinsgewässern nach dem Hamburgischen Fischerei- und Angelgesetz. Es gibt für bestimmte Fischarten in Hamburg ein Entnahmefenster. Fische dürfen dem Gewässer nur entnommen werden, sofern Ihre Größe innerhalb des entsprechenden Entnahmefensters liegt. Fische die außerhalb des genannten Entnahmefensters liegen sind sofort schonend zurückzusetzen.

Da Inhalte und Änderung der Landesgesetze außerhalb unseres Einflusses liegen, weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass über die genannten Mindestmaße und Schonzeiten hinausgehende Bestimmungen des Gesetzgebers auch an unseren Gewässern zu beachten sind.

Gemessen wird der Fisch über die Körpermitte (Seitenlinie) im liegenden Zustand. Dabei muss das Maul des Fisches geschlossen und die Schwanzflosse gestreckt sein. Während der Schonzeit dürfen die der Schonung unterliegenden Fischarten nicht gezielt befischt werden.

Bestimmungen für die BAV-Gewässer:

Fischart	Mindestmaß - Höchstmaß	Schonzeit / Wochenfangmenge
Aal	50 cm – 75 cm	Keine 6 davon max. 3 täglich
Bachforelle	30 cm – 40 cm	15.10. – 15.02. 2
Flussbarsch	10 cm – 35 cm	Keine Keine
Meerforelle	40 cm – 65 cm	15.10. – 15.02. 2
Hecht	50 cm – 75 cm	01.02. – 31.05. 2
Zander	45 cm – 75 cm	01.02. – 31.05. 2
Rapfen	50 cm – 70 cm	Keine 1
Schlei	25 cm – 45 cm	Keine 2
Quappe	30 cm – 50 cm	Keine 3
Karpfen	40 cm – 70 cm	Keine 2
Äsche	25 cm – 40 cm	01.01. – 15.05. 2
alle übrigen Salmoniden	ab 30 cm ohne Höchstmaß	Keine 2
alle nicht oben genannten Fisch	Keine	Keine Keine

Für BAV-Gewässer in Schleswig-Holstein gelten die Schonzeiten, Fangmengen und Mindestmaße analog, soweit die entsprechenden Gesetze nicht strengere Maßstäbe ansetzen. Ein Entnahmefenster mit Höchstmaß gibt es in Schleswig-Holstein nicht.

18. Geschonte Fische / Artenschutz

Grasfische dienen der Gewässerunterhaltung und sind in allen BAV-Gewässern **ganzjährig geschont!**

Bei geschonten Fischen handelt es sich um Fische die unter die Artenschutzbestimmungen fallen, Fische die das gesetzliche Mindest- bzw. Höchstmaß unter- bzw. überschreiten und während der Schonzeit gefangene Fische. Diese sind bei einem unbeabsichtigten Fang besonders vorsichtig zu behandeln, damit weder Schuppen herausgerissen werden, noch die Schleimschicht der Oberhaut beschädigt wird. Nach Möglichkeit sind diese Fische im Wasser zu belassen. Der Angelhaken ist mit einem Hakenlöser vorsichtig zu entfernen. Der Fisch ist sofort schonend zurückzusetzen. Erschöpfte Fische sind hierbei solange im Wasser in der Hand zu halten, bis sie wieder schwimmfähig sind. Nicht mehr lebensfähige Fische sind zu töten und mit einem entsprechenden Hinweis in die Fangstatistik einzutragen.

19. Hälterung

Jegliche Lebendhälterung von Fischen ist aus Gründen des Tier-schutzes untersagt. Dies gilt auch für Köderfische.

20. Sauberkeit am Angelplatz

Gewässer, Uferzonen und Anlagen des Vereines sind sauber zu halten. Jeder Angler ist verpflichtet, seinen Angelplatz vor dem Verlassen von etwaigem Unrat zu befreien und diesen mitzunehmen, das gilt auch für Fischabfälle. Dies gilt auch, wenn der Angelplatz verschmutzt vorgefunden wurde.

21. Allgemeine Bestimmungen

Ohne vorherige Zustimmung des Vereinsvorstandes ist es verboten, Fische in die BAV-Gewässer einzusetzen.

Es ist nicht erlaubt, Veränderungen an den Gewässern und Vereinseinrichtungen ohne Zustimmung des Vorstandes vorzunehmen, es sei denn, sie dienen der unmittelbaren Schadensverhütung bzw. Schadensbeseitigung. Derartige Vorgänge sind sofort an den geschäftsführenden Vorstand zu melden. Sämtliche Vereinseinrichtungen sind schonend zu behandeln.

Auf allen stehenden BAV-Gewässern ist das Befahren mit Booten (auch Bellybooten), das Surfen und der Modellschiffbetrieb untersagt. Für alle BAV-Eigentumsgewässer besteht ein Badeverbot. An den Pachtgewässern sind die örtlichen Vorschriften und die Rechte „Dritter“ (z. B. von Anliegern) zu beachten.

Aus Gründen des Naturschutzes ist das Zelten an den Vereinsgewässern verboten. Schirm- bzw. Angelzelte ohne Boden sind als Wetterschutz gestattet.

In Schongebieten gilt striktes Betretungs- und Angelverbot (auch hineinwerfen)!

Der Verkauf von Fischen, die in BAV-Gewässern gefangen wurden, ist nicht gestattet.

Die Inbetriebnahme eines Grills sowie das Anzünden von Lagerfeuern ist an den Gewässern untersagt, soweit nicht ein entsprechender Grill- bzw. Feuerplatz ausgewiesen ist.

Andere Angler dürfen durch das eigene Verhalten nicht gestört oder gefährdet werden.

Mitgeführte Haustiere (z. B. Hunde) sind anzuleinen und ruhig zu halten.

Am Gewässer aufgestellte Toiletten sind bei Bedarf zu benutzen. Das Betreten privater Grundstücke zum beangeln der Pacht- und Eigentumsgewässer bedarf der Zustimmung der Grundstückseigentümer.

Wagenwäsche und Ölwechsel sind auf allen BAV Pacht- und Eigentumsgrundstücken und an den Gewässern verboten.

22. Gewässerüberblick

Der „Gewässerüberblick“ enthält gewässerspezifische Hinweise und Bestimmungen in Ergänzung dieser Gewässerordnung und sonstige Vorschriften, die unbedingt einzuhalten sind.

23. Gewässersperrungen

Erforderliche Gewässersperrungen, z. B. nach erfolgten Besatzmaßnahmen, bei Gewässerpflegediensten oder Vereinsveranstaltungen werden vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt und sind unbedingt zu beachten. Diese werden durch entsprechende Schilder und/oder auf der Homepage und im Newsletter bekannt gegeben.

24. Änderungen

Änderungen zur Gewässerordnung und zum Gewässerüberblick werden mittels Rundschreiben oder in der Vereinszeitung rechtsverbindlich für alle Mitglieder veröffentlicht.

25. Gesetzliche Regelungen / Neuregelungen

Gesetzliche Regelungen, die Bestimmungen dieser Gewässerordnung und evtl. ergänzende Ordnungen oder Vorschriften sowie nicht vom Vorstand ausdrücklich geregelte Belange der Fischerei, des Natur- und Umweltschutzes und des Tierschutzes betreffen, sind zu beachten. Dieses gilt auch für die am jeweiligen Angelplatz gültigen Bestimmungen des Fischereirechtes.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, gesetzliche Änderungen zu beachten, auch wenn sie noch nicht in die vereinsinternen Bestimmungen aufgenommen sind.

26. Meldungen an den Vorstand

Bei festgestellten Gewässerverunreinigungen und Fischsterben sowie sonstigen drohenden Schäden und Gefahren ist der Vorstand unverzüglich zu benachrichtigen. Zu melden sind auch Schäden an Vereinseinrichtungen jeglicher Art.

Verstöße gegen die Bestimmungen der Gewässerordnung, der sonstigen Ordnungen und der ergänzenden Vorschriften sowie gegen Belange des Natur- und Umweltschutzes und des Tier-schutzes sind dem Vorstand ebenfalls unverzüglich zu melden.

27. Verstöße gegen Bestimmungen

Die missbräuchliche Auslegung der Vorschriften wird geahndet. Mißbrauch liegt vor, wenn der Zweck einer Vorschrift unzweifelhaft verfehlt wird. Bei Unklarheiten über die Auslegung einzelner Vorschriften wenden Sie Sich an den Vorstand.

Verstöße gegen die Vereins- oder gesetzlichen Bestimmungen werden ohne Rücksicht auf die betroffene Person satzungsgemäß durch Ehrenrat und Vorstand verfolgt und führen ggf. zum Ausschluss aus dem BAV.

Gewässerüberblick



**Bitte beachten Sie die Gültigkeit
unterschiedlicher Landesgesetze für unsere Gewässer
in Hamburg und Schleswig-Holstein.**

Teiche zwischen Fersenweg u. Heinrich-Osterath-Straße

Unsere im Naturschutzgebiet Kirchwerder Wiesen liegende Anlage ist von der Heinrich-Osterath-Straße und vom Fersenweg zu erreichen. Das Gelände darf nicht befahren werden. An der Heinrich-Osterath-Str. 135 führt ein kleiner Asphaltweg in südwestlicher Richtung vom Deich zu unseren Teichen und dem Vereinshaus.

Fahrzeuge dürfen ausschließlich auf dem vereinseigenen BAV-Parkplatz (siehe Zeichnung) abgestellt werden. Das Parken an der Zuwegung direkt am Teich 1 ist nur Schwerbehinderten Mitgliedern gestattet (s. Schild). Zufahrt zu den Teichen 9 und 10 ist der Fersenweg. Hier befindet sich ebenfalls ein vereinseigener Parkplatz. Die vorhandene Schranke ist immer geschlossen zu halten. Zwischen Teich 6 und 7 befindet sich eine Schutzhütte zur Nutzung.

Gewässer	Gewässerfläche	Gewässertiefe
Teich 1 - 8	4,68 ha	1,50 m bis 2,00 m
Teich 9 + 10	4,90 ha	8,40 m + 10,00 m

Vorkommende Fischarten:

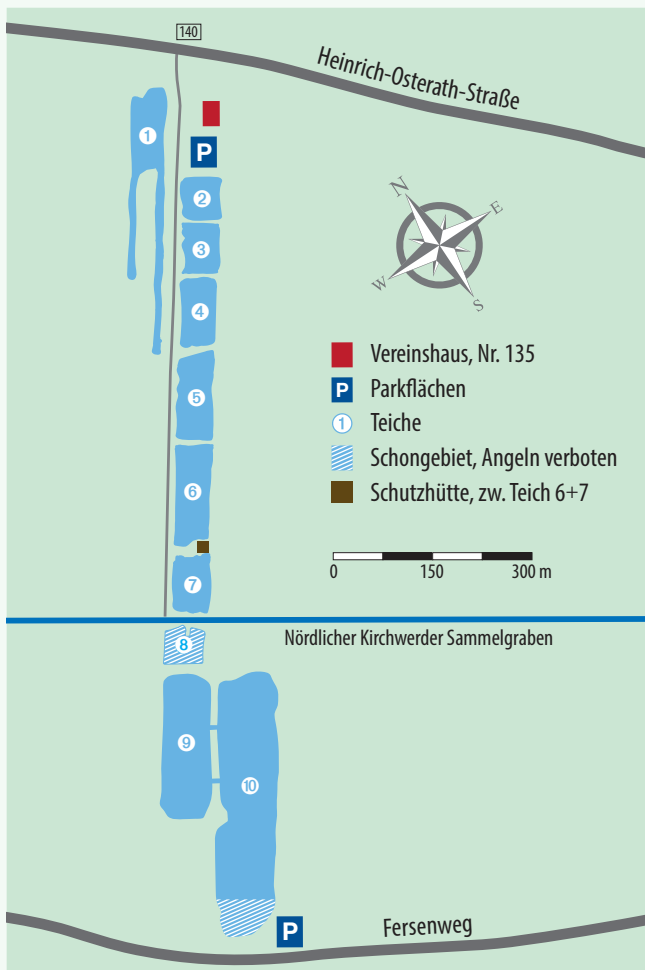
Aal, Karpfen, Schlei, Hecht, Zander, Barsch, Salmoniden, Weißfische, Wels, Gräsfische

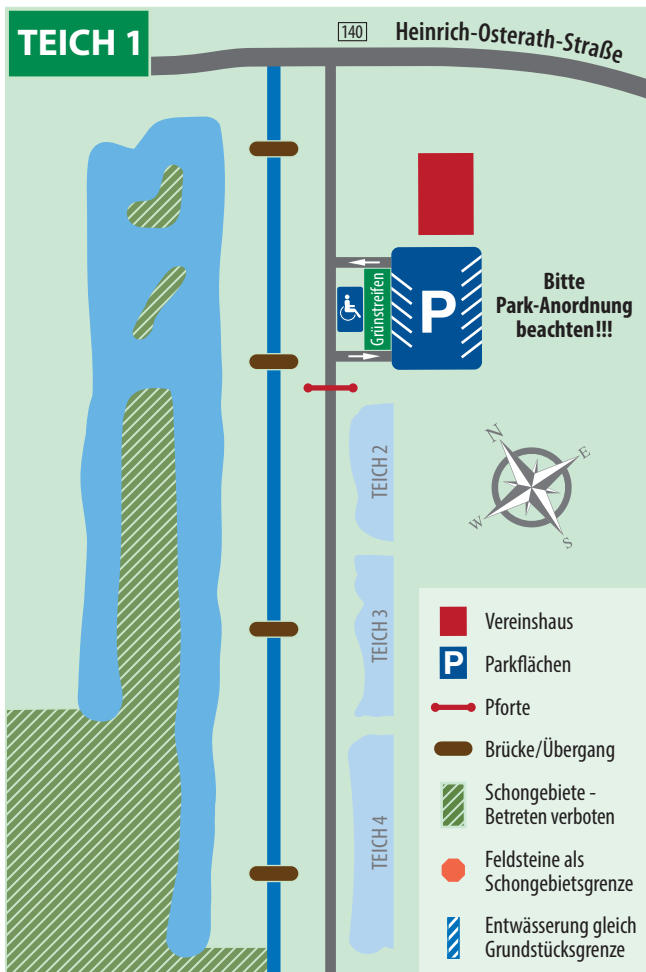
Es stehen an Teich 9 und 10 diverse Angelstege zur Verfügung. Die Gewässerzeichnungen geben einen Überblick über die verschiedenen Schutzgebiete die zu beachten sind.

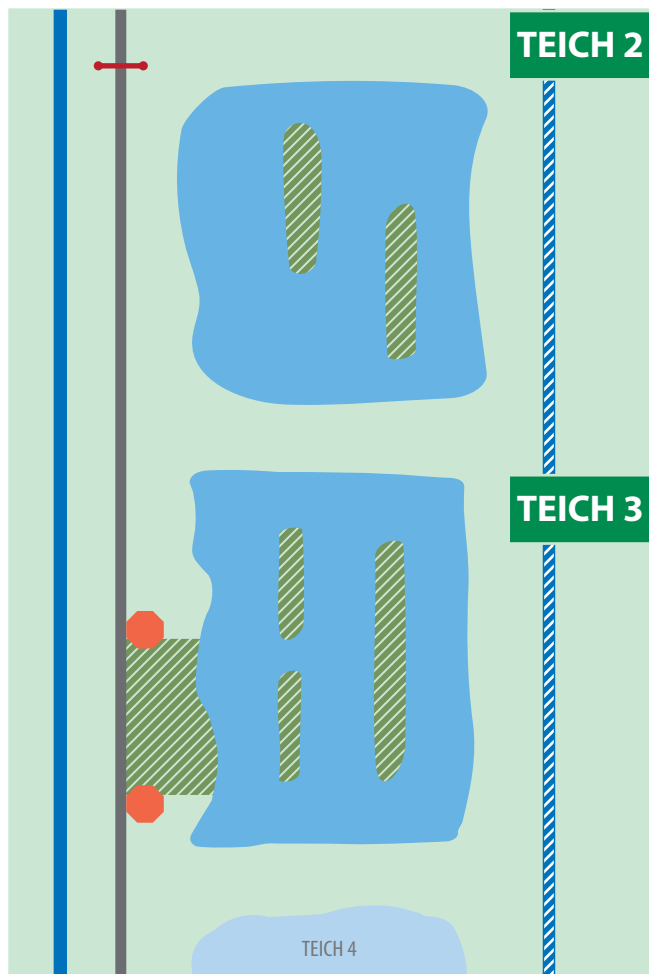


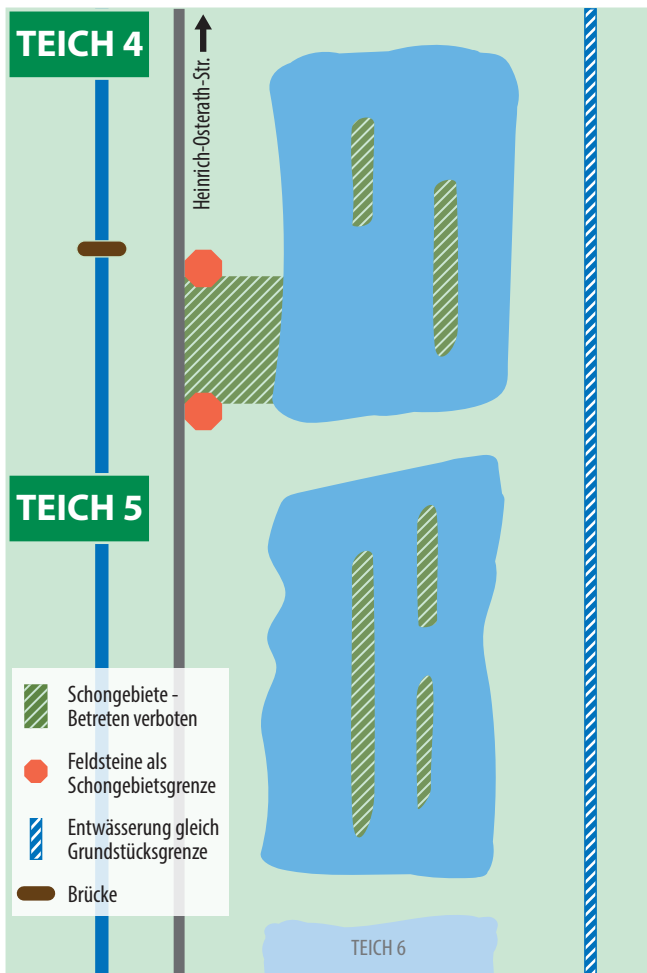
Im Naturschutzgebiet Kirchwerder Wiesen besteht ein absolutes Anfütterungsverbot !

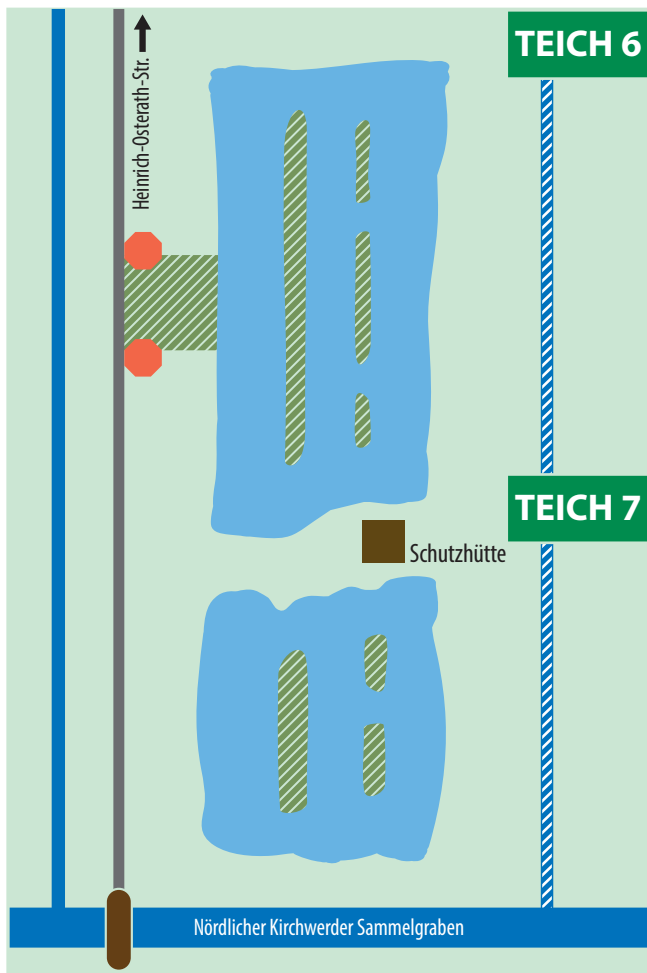
In Teich 8 besteht Angelverbot (Biotop) !

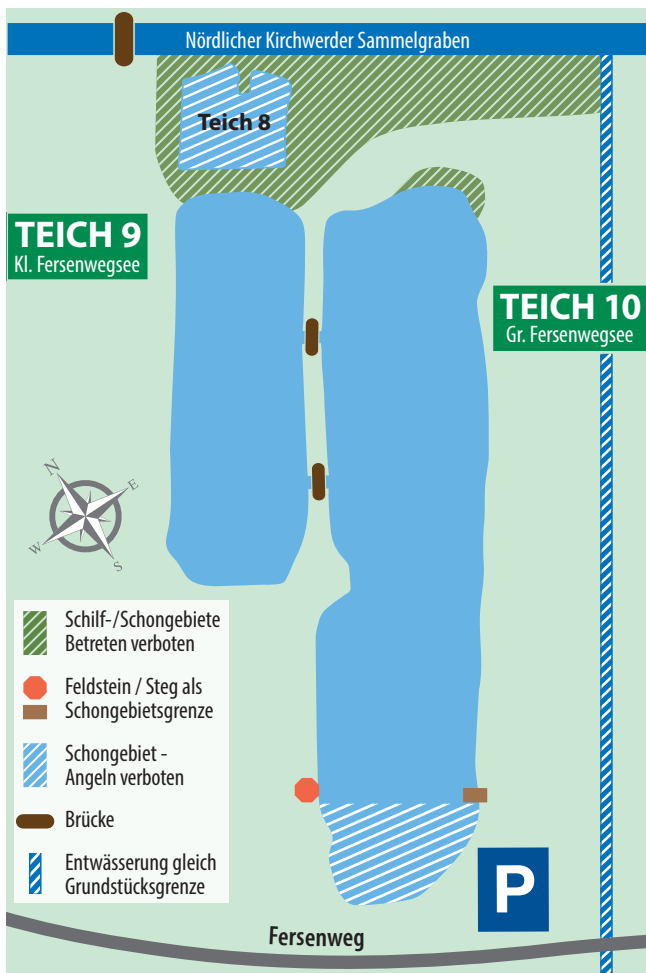












Teichanlage Langelohe

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- Ausschließlich die Teiche 8 bis 11 sind zur Beangelung freigegeben.
- Es ist zu beachten, dass Wege, die durch Ketten und Schilder gekennzeichnet sind, aus Gründen der Fischezucht nicht benutzt werden dürfen.
- Zeitweise Teichsperrungen werden durch entsprechende Hinweise vor Ort kenntlich gemacht und sind zu beachten.
- Das Angeln ist nur mit 2 Ruten mit je einem Haken erlaubt.
- Das Angeln mit Spoons und Spinnködern mit einem Einzelhaken ist außerhalb der Zanderschonzeit gestattet.
- An der Hütte ist ein Informationsschrank angebracht. Außerdem ist eine Eintragungsunterlage ausgelegt, in welche sich jeder Angler und Besucher beim Betreten des Geländes eintragen (Datum, Mitgliedsnummer, Name, Uhrzeiten etc.) muss. Beim Verlassen der Anlage sind die Uhrzeit sowie die gefangenen Fische einzutragen.
- Ein kleiner Teil der Teiche 10 und 11 sind als Schongebiete (siehe Gewässerzeichnung) ausgewiesen. Von den in der Gewässerzeichnung gekennzeichneten Uferflächen darf aus Schutzgründen nicht geangelt werden.
- Eine Toilette steht an der ersten Parkfläche (siehe Gewässerzeichnung) zur Verfügung und ist bei Bedarf zu benutzen.
- Das Tor zum Gelände ist während der Angelsaison nicht verschlossen. Jedes Mitglied ist nach der Durchfahrt verpflichtet, das Tor am Gelände zu schließen.

- Die Zuwegung zu den Teichen, also auch zu Teich 11 muss ausschließlich über das Vereinsgelände erfolgen! Der Weg links neben dem Eingangstor darf nicht benutzt werden, da er nicht zu unserem Eigentum gehört.
- Bezüglich der Zahl der Angler auf dem Gelände gibt es keine Beschränkungen. Es sind allerdings nur begrenzte Parkmöglichkeiten vorhanden. Außerhalb der Parkflächen (siehe Gewässerzeichnung) darf nicht geparkt werden. Sollten alle Parkplätze besetzt sein, muss das Fahrzeug wieder vom Gelände entfernt werden. Ein Parken an und auf der Zuwegung oder anderen freien Flächen ist ausdrücklich untersagt. Das gilt auch für die ausgeschilderten Parkplätze, die für die Betreuung der Anlage vorgehalten werden müssen.
- Die Gebäude auf dem Gelände können nicht benutzt werden. Sie dienen ausschließlich der Betreuung der Anlage.
- Den Anweisungen der Gewässerbetreuer ist Folge zu leisten!
- In der Zeit vom 01.12. bis 28./29.02. ist die Teichanlage gesperrt und auch verschlossen.
- In Langeloh ist jegliches Anfüttern verboten!

Gewässertiefe:

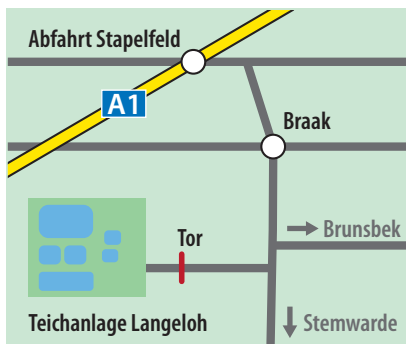
ca. 1,30 - 2,00 m

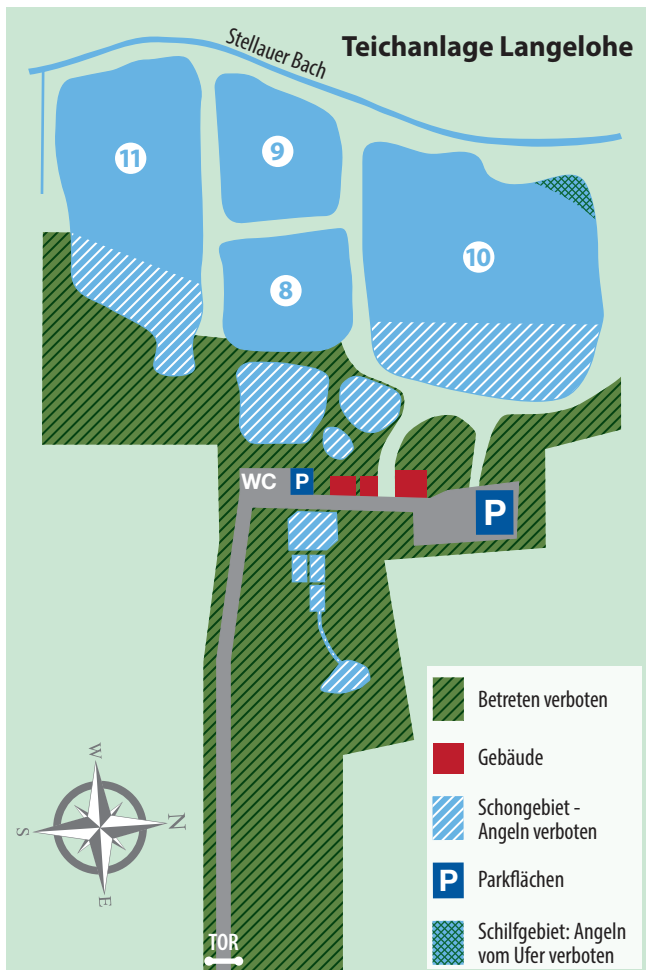
Gewässerfläche:

alle Teiche: ca 2 ha

Vorkommende Fischarten:

Salmoniden, Karpfen,
Schlei, Zander, Aal
Grasfische, Barsch





Krüzener See und Anglerheim Krüzen

Dieser See ist über die B 209 zu erreichen. Der See befindet sich in der Straße „Ziegelei“. Der See ist reich an Fischen aller Art und bietet durch seine Abgeschiedenheit und Stille gute Erholungsmöglichkeiten. Das Gewässer hat einen vereinseigenen Parkplatz. Es stehen diverse Angelstege zur Verfügung. Direkt am Anglerheim darf unter Beachtung des Brandschutzes gegrillt werden.

An diesem Gewässer sind insgesamt 3 Ruten, davon 2 Raubfischruten, zulässig.

Gewässerfläche: ca. 1,06 ha **Gewässertiefe:** bis 5,50 m

Vorkommende Fischarten:

Aal, Karpfen, Hecht, Zander, Schleie, Barsch, Weißfische

Das Anglerheim ist ca. 60 qm groß. Neben Küche, Ruheraum und Aufenthaltsraum ist ein überdachter Vorbau und eine Terrasse mit Seeblick vorhanden. Die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen des BAV erfordert es, dass bestimmte Verhaltensregeln beachtet werden müssen. Für den Besuch des Anglerheimes Krüzen sind deshalb die nachfolgenden Regeln zu beachten:

- Jedes volljährige Mitglied ist berechtigt das Anglerheim mit bis zu drei weiteren Erwachsenen Personen zu nutzen.
- Die Nutzungsgebühr beträgt 10,- € je Kalendertag und ist bei der Schlüsselabholung in der Kontaktstelle zu entrichten. Der Schlüssel wird maximal eine Woche vor der beabsichtigten Nutzung herausgegeben. Vor Beginn der Nutzungsdauer laut Quittung darf das Anglerheim nicht genutzt werden. Die Quittung ist mitzuführen und ggf. Betreuern und Kontrolleuren vorzulegen. Es erfolgt keine Gebührenerstattung, wenn das Anglerheim nicht genutzt wurde.
- Die Nutzung ist auf maximal 3 Tage beschränkt und beginnt am 1. auf der Quittung vermerkten Tag um 10:00 Uhr und endet

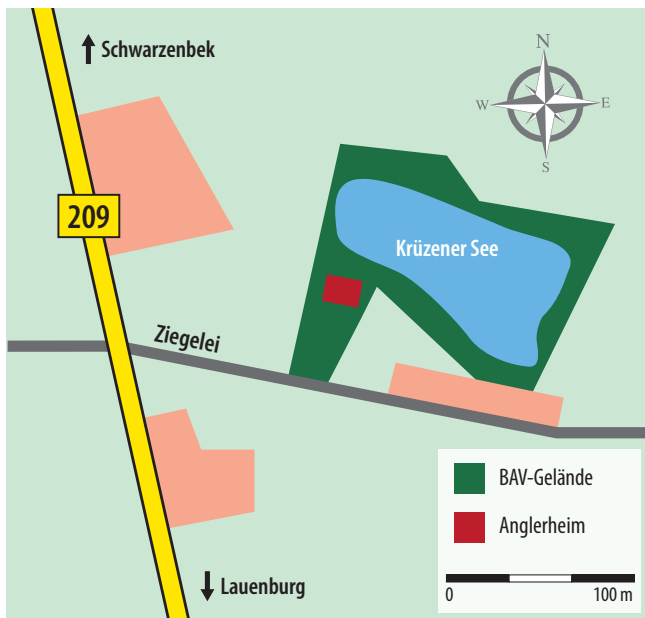
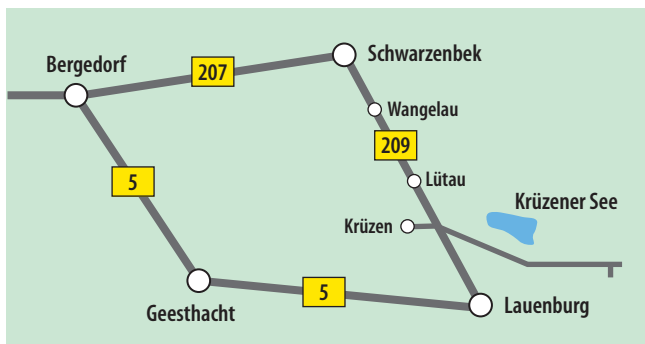
am letzten Tag um 9:59 Uhr. Spätestens am 4. Tag ist der Schlüssel samt der Ausgabequittung in der Kontaktstelle abzugeben. Für verspätete Schlüsselabgaben nach dem 4. Tag wird eine Gebühr von 20,- € je Überziehungstag erhoben.

- Das Anfertigen von Zweitschlüsseln ist verboten!
- Es steht zum heizen ein Gasofen zur Verfügung. Gasflaschen müssen mitgebracht werden. Jegliches anderweitiges beheizen der Räumlichkeiten als mit diesem Ofen ist verboten.
- Im Haus ist auf Sauberkeit zu achten! Jeglicher (auch vorgefundener) Müll ist mitzunehmen und zu entsorgen. Geschirr, Besteck, Grillrost etc. sind nach Gebrauch sorgfältig zu reinigen!
- Das Säubern und Ausnehmen von Fischen im Haus ist verboten.
- Anfallende Reinigungskosten werden ggf. dem letzten Nutzer in Rechnung gestellt!
- Lebensmittel dürfen bei Nutzungsende nicht im Haus zurück gelassen werden (Ungeziefergefahr).
- Jegliche festgestellten Beschädigungen, Verunreinigungen oder Mängel sind unverzüglich den Betreuern zu melden.
- Türen, Fenster und Rollläden sind beim Verlassen des Hauses ordnungsgemäß zu schließen.
- Vom 01.11. bis 31.03. jeden Jahres steht kein Leitungswasser zur Verfügung (Frostschutz).

Folgendes Inventar steht zur Nutzung zur Verfügung:

- Kaffeemaschine (Filtertüten mitbringen!)
- Wasserkocher
- Doppelkochplatte
- Kühl-, Gefrierkombi
- Grill
- Geschirr, Gläser und Besteck für mindestens 4 Personen
- 2 Liegemöglichkeiten
- diverse Gesellschaftsspiele
- Bodenwischer und Besen

Bettwäsche, Decken, Kissen, Gasflasche zum Heizen, Handtücher und Reinigungsartikel sind mitzubringen!



Teichanlage Kronshorst

Die Anlage befindet sich zwischen Stemwarde und Kronshorst. Die Gewässer bieten durch ihre Abgeschlossenheit und Ruhe gute Erholungsmöglichkeiten.

An diesen Gewässern sind insgesamt 3 Ruten, davon 2 Raubfischruten, zulässig.

Das Tor an der Zuwegung ist immer geschlossen zu halten.

Es steht nur eine begrenzte Anzahl an Parkplätzen zur Verfügung. Sollten alle Parkplätze besetzt sein, ist das Fahrzeug außerhalb des Geländes zu parken.

Die kleinen Teiche sind Schongebiete und dürfen nicht beangelt werden, zudem sind weitere Schongebiete ausgewiesen. Es stehen ein Feuer- und ein Grillplatz zur Nutzung zur Verfügung. Feuerholz liegt bereit (solange der Vorrat reicht). Es darf ausschließlich dieses Holz verfeuert werden! Es ist auf einen ausreichenden Brandschutz zu achten!

Jeglicher Abfall darf nicht verbrannt werden, sondern ist mitzunehmen und zu entsorgen.

Jegliches Anfüttern ist verboten!

Die Gebäude auf dem Gelände können nicht benutzt werden. Sie dienen ausschließlich der Betreuung der Anlage.

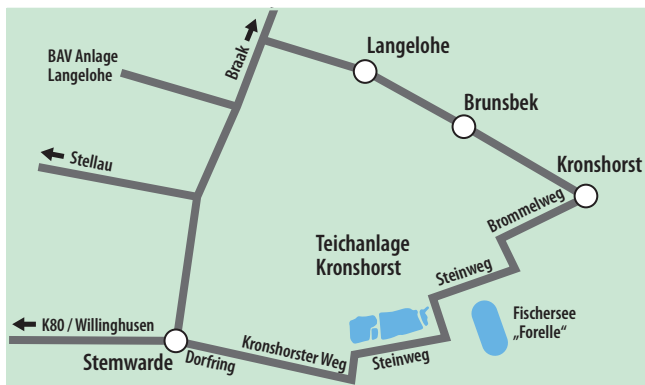
Ein WC steht am Parkplatz. Dieses ist bei Bedarf auch zu benutzen!

Gewässerfläche: ca. 3,5 ha

Gewässertiefe: bis 5,50 m

Vorkommende Fischarten:

Aal, Hecht, Zander, Barsch, Karpfen, Schleie, Grasfische, Weißfische



Teichanlage Kronshorst



Dove-Elbe und Neuengammer Durchstich

Unser Pachtgewässer Dove Elbe beginnt querab „Auf der Böge“, Hausnummer 24 und endet bei der Dove-Elbe-Schleuse. Der Neuengammer Durchstich darf zwischen dem Neuengammer Hausdeich und der Dove-Elbe beangelt werden.

Von Fischtreppen und Schleusen ist aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein Abstand von 50 Metern einzuhalten.

Gewässerfläche: ca. 6,4 ha **Gewässertiefe:** bis 2,00 m

Vorkommende Fischarten:

Aal, Hecht, Zander, Wels, Quappe, Karpfen, Schleie, Barsch, Weißfische, Rapfen



Nettelburger Baggersee

Das Pachtgewässer Nettelburger Bagger ist über den Weidenbaumsweg / Wiesnerring; Oberen Landweg / Wehrdeich oder Weidenbaumsweg / Am Güterbahnhof / Zollamtsbogen zu erreichen.

Das Gewässer liegt in einer öffentlichen Grünanlage.
Es stehen Angelstege zur Verfügung.

Gewässerfläche: ca. 0,6 ha **Gewässertiefe:** bis 2,00m

Vorkommende Fischarten:

Aal, Hecht, Zander, Karpfen, Schleie, Barsch, Weißfische



Lohbrügger Brack (Bentinbrack)

Das Pachtgewässer liegt am Havighorster Weg gegenüber dem Heizwerk. Die Wege der Kleingartenanlage Buschkoppel dürfen nicht befahren werden. Kraftfahrzeuge sind - soweit zulässig - am Havighorster Weg zu parken.

Das Gewässer ist Bestandteil einer öffentlichen Grünanlage. Jegliche ungenehmigte Veränderung der Uferzonen, insbesondere der Vegetation, ist behördlich verboten.

Es stehen diverse Angelstege zur Verfügung. Das Angeln ist nur von den Angelstegen erlaubt. Die kleinen Nebenteiche sind Schongebiete und dürfen nicht beangelt werden.

Gewässerfläche: ca. 1,8 ha **Gewässertiefe:** bis 5,00 m

Vorkommende Fischarten:

Aal, Hecht, Zander, Karpfen, Schleie, Barsch, Weißfische



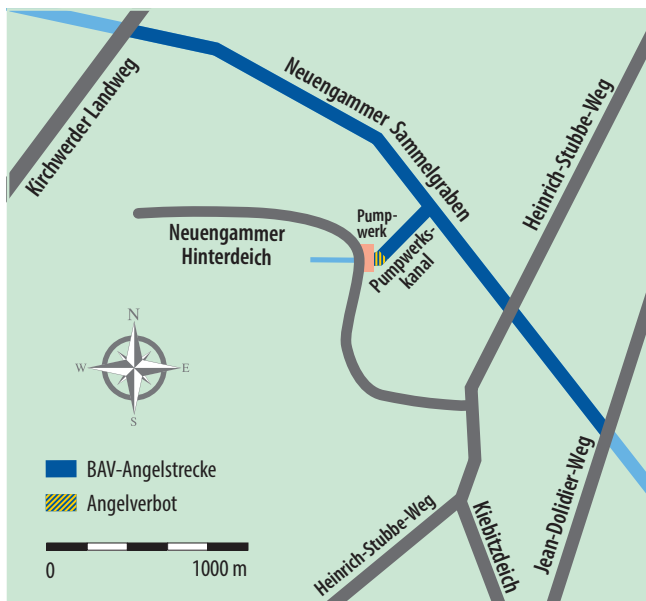
Neuengammer Sammelgraben und Pumpwerkskanal

Zur Beangelung steht der Neuengammer Sammelgraben als Pachtgewässer zwischen dem Kirchwerder Landweg und dem Jean-Dolidier-Weg zur Verfügung. Hinzu kommt der Pumpwerkskanal zwischen Neuengammer Sammelgraben und Neuengammer Hinterdeich. Vom Pumpwerk aus sind 50 Meter Abstand zu halten (Angelverbot).

Gewässerfläche: ca. 2,2 ha **Gewässertiefe:** ca. 0,8 m

Vorkommende Fischarten:

Aal, Hecht, Karpfen, Schlei, Barsch, Weißfische, Zander, Quappe



Sandbrack Fünfhausen und Katzenkuhle

Das Pachtgewässer ist von Bergedorf über Curslacker Neuer Deich / Kirchwerder Landweg / Heinrich-Osterath-Straße / Durchdeich zu erreichen.

Das Gewässer hat ausgedehnte Natur- und Vogelschutzzonen. Für diese Schutzzonen besteht ein absolutes Angel- und Betretungsverbot. Am Durchdeich und der Pferdewiese ist das Angeln ganzjährig nur von den Stegen erlaubt.

Einige Uferabschnitte dürfen nur in der Zeit 01.10. bis zum 31.12. und auch nur zur Ausübung der Raubfischangelei (Spinnfischen / Köderfisch) betreten werden. Jegliches Zelten ist hier verboten!

Die in der Gewässerzeichnung dargestellten Schutzzonen und aufgestellte Hinweisschilder sind zu beachten.

Die Zufahrt zur Katzenkuhle erfolgt über den Lauweg. Dort steht ein Vereinsparkplatz zur Verfügung.

Es stehen diverse Angelstege zur Verfügung.

Gewässerfläche: ca. 7,63 ha

Gewässertiefe: bis 5,00 m

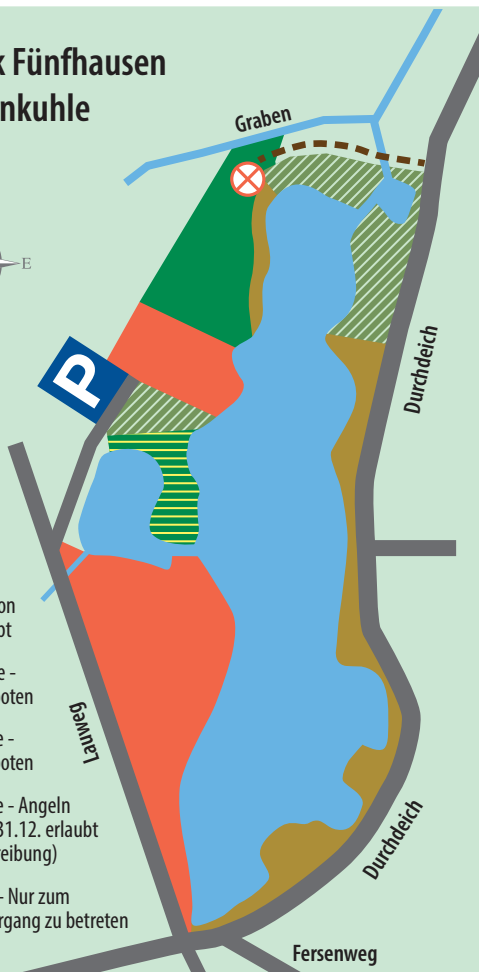
Vorkommende Fischarten:

Aal, Hecht, Zander, Barsch, Karpfen, Schleie, Grasfische, Welse, Weißfische

Sandbrack Fünfhausen und Katzenkuhle



-  Drehkreuz
-  Parkflächen
-  Trampelpfad
-  Angeln nur von Stegen erlaubt
-  Privatgelände - Betreten verboten
-  Schongebiete - Betreten verboten
-  Schongebiete - Angeln vom 01.10.-31.12. erlaubt (siehe Beschreibung)
-  Pferdewiese - Nur zum direkten Übergang zu betreten



Boberger Kiessee

Das Pachtgewässer Boberger Kiessee (Badesee) liegt in der Boberger Niederung im Naturschutzgebiet zwischen dem Segelfluggelände und der Bille.

Alle Zufahrten sind für Kraftfahrzeuge aller Art gesperrt. Der See kann zu Fuß oder mit dem Fahrrad vom Parkplatz Boberger Torfsee oder vom Billwerder Billdeich über die Billebrücke am Billwerder Kirchenstieg erreicht werden.

Anfüttern verboten (NSG)!

Behördliche Auflagen:

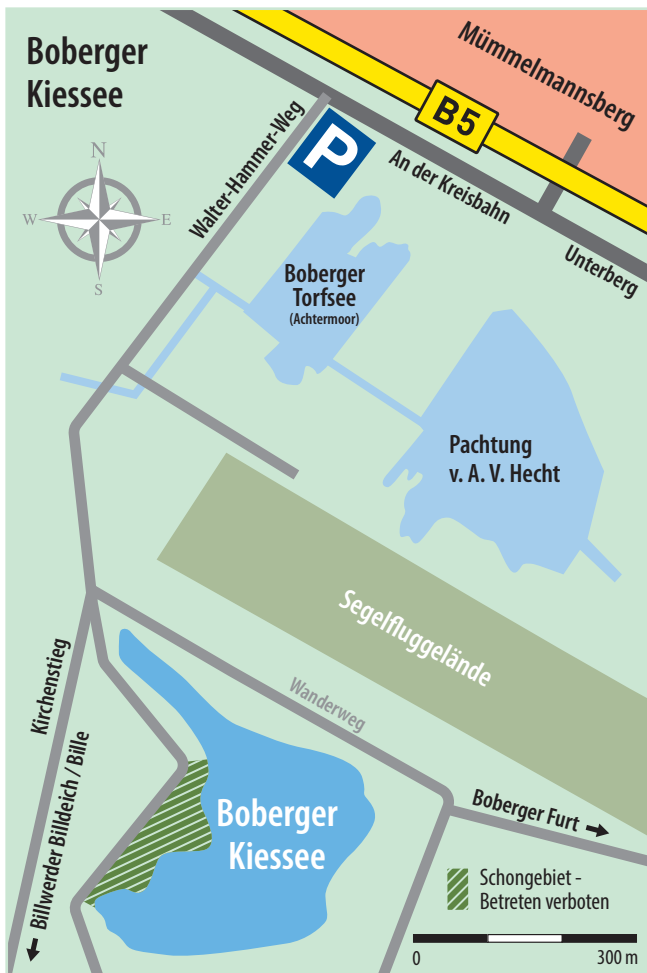
- Das Westufer ist Schongebiet und darf nicht betreten werden.
- Angler haben **nicht** das Recht, einem Interessenten das Baden zu verbieten.

Gewässerfläche: ca. 7,8 ha

Gewässertiefe: bis 11,00 m

Vorkommende Fischarten:

Aal, Hecht, Zander, Barsch, Karpfen, Schleie, Gräsche, Weißfische



Große Elbe bei Altengamme

Obere Grenze der Pachtung ist die Hamburger Landesgrenze bei Flusskilometer 588. Untere Grenze ist die 6. Buhne.

Achtung, Naturschutzgebiet nach NSG!

Die Pachtung endet hinter der 6. Buhne!

Diese Strecke ist von mehreren Vereinen gepachtet.

Die Wiesen dürfen nicht betreten werden.

Die Bracks am Pumpwerk dürfen nicht beangelt werden.

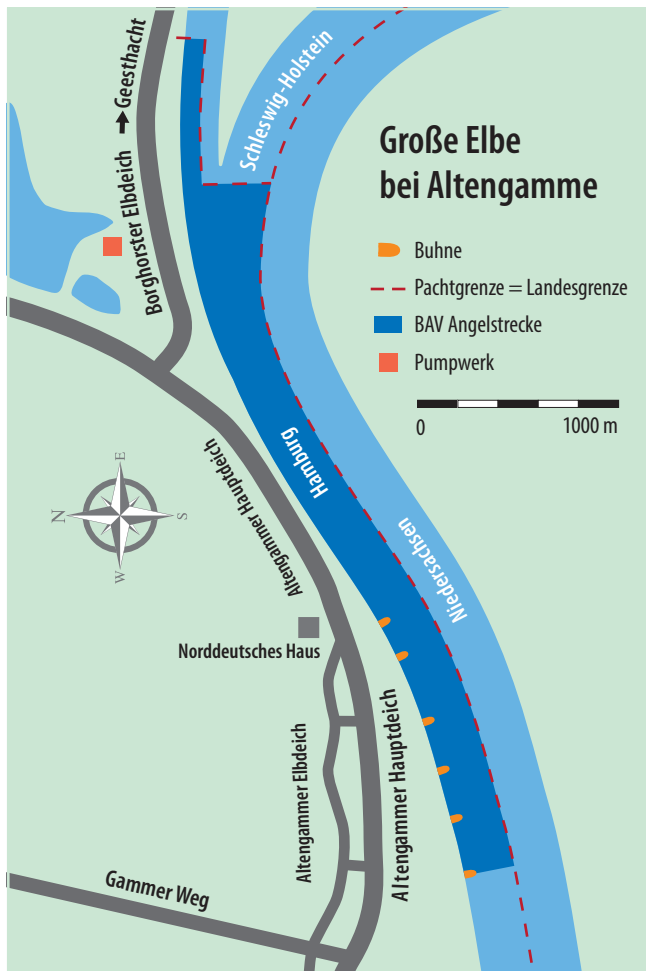
Die Verpächter dürfen die Angelberechtigung prüfen.

Behördliche Hinweisschilder sind zu beachten.

Kraftfahrzeuge aller Art dürfen nicht mit ins Deichvorland.

Vorkommende Fischarten:

Aal, Hecht, Zander, Karpfen, Schleie, Stint, Wels, Barsch, Meerforelle, Rapfen, Butt, Weißfische, Quappe, Lachs



Bille und Brauereiteiche

Obere Grenze unserer Pachtstrecke der **Bille** ist die Landesgrenze/ Marienburg (Holzbrücke über die Bille). Abwärts endet die Pachtung oberhalb der Schleuse Alte Holstenstraße.

Die Strecke von der Bootsvermietung (Chrysanderstraße) abwärts bis zur Schleuse Alte Holstenstraße darf nur vom Boot beangelt werden.

Von dem Wehr und der Fischtreppe an der Alten Holstenstraße ist aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein Abstand von mindestens 50 Metern einzuhalten.

Das Höchstmaß für Hechte (75 cm) gilt nicht in der Bille! Oberhalb des Bille-Bades ist das Spinnfischen in der Bille ganzjährig gestattet.

Gewässerfläche: 6,57 ha **Gewässertiefe:** bis 1,20 m

Unbedingt beachten:

Die Bille ist ein öffentliches Gewässer, das dem Gemeingebrauch dient. Der BAV hat lediglich die Fischereirechte gepachtet. Bootsfahrer sind daher zu dulden. Jegliche Schädigung der Uferflächen und Anpflanzungen ist zu vermeiden. Dies gilt auch für die angrenzenden öffentlichen Grundstücke.

Die zwei **Brauereiteiche** haben eine Verbindung zur Bille. Spinnangeln sowie das Angeln mit Sbirolinos/Spoons ist hier nicht erlaubt.

Gewässerfläche: 0,67 ha **Gewässertiefe:** bis 1,50 m

Vorkommende Fischarten:

Aal, Hecht, Karpfen, Schleie, Barsch, Weißfische, in der Bille auch Bachforelle, Meerforelle

Von den Brücken darf nicht geangelt werden.



Vereinskooperationen

Durch Kooperationen mit anderen Vereinen versuchen wir unseren Mitgliedern weitere Angelmöglichkeiten zu bieten.

Über die aktuellen Möglichkeiten informieren wir im Bissanzeiger und auf unserer Homepage.

Zum Zeitpunkt der Drucklegung aktuelle Kooperationen:

Kooperation mit Anglerverein Frühauf von 1910 Hamburg e. V.

Bergedorfer Schleusengraben

Die Pachtstrecke des ASV Frühauf darf von den BAV-Mitgliedern beangelt werden. Die Pachtstrecke beträgt etwa 3,5 Kilometer. Es gelten die gleichen Bestimmungen wie in unseren eigenen Gewässern.

Geangelt werden darf:

- Im Neuen Schleusengraben ab 50 Meter oberhalb der Krapphofschleuse
- Im Schleusengraben ab 50 Meter oberhalb der Brücke Kurfürstendeich
- Im Schiffwasser sowie dem Serrahn (Bergedorfer Hafen)

Das Schleusengelände (insbesondere die Landzunge mit Gebäuden an der Krapphofschleuse) darf nicht betreten werden.

Auf Privatgrundstücken muss vorher das Einverständnis des Eigentümers eingeholt werden.

Vorkommende Fischarten:

Aal, Hecht, Zander, Karpfen, Schleie, Barsch, Bachforelle, Butt, Wels, Weißfische, Quappe, Meerforelle, Rapfen



Kooperation mit dem ASV Hamburger Angler e. V.

Bootsangeln

Durch eine Kooperation mit dem ASV Hamburger Angler e. V. können unsere Vereinsmitglieder die Angelboote des ASV Hamburger Angler e. V. zu gleichen Konditionen wie deren Mitglieder nutzen.

Alles weitere hierzu finden Sie im Internet auf der Seite
www.hamburger-angler.de

Pachtungen des Anglerverbandes Hamburg e. V.

Die Gewässer und Angelbedingungen sind der jeweils gültigen Fischerei-Erlaubnis-Karte des Angelsport-Verbandes Hamburg e. V. zu entnehmen.

Bitte beachten Sie hierbei unbedingt:

- jeder Besuch eines ASV-Gewässers, auch ohne Fang, muss in die Fangstatistik eingetragen werden
- jeder gefangene Fisch, also auch beispielsweise Barsche, Weißfische usw. einzutragen sind

Weiter Informationen finden Sie auch im Internet auf der Seite
www.anglerverband-hh.de

[illegible]



WERKZEUGE · MASCHINEN · BAUGERÄTE · ARBEITSSCHUTZ



Hamburg-Harburg
Großmooring 3 · 21079 Hamburg
040 - 767 95 19 0
mail@laute-muxfeld.de

Hamburg-Bergedorf
Am Schilfpark 17 · 21029 Hamburg
040 - 767 95 19 50
info@laute-muxfeld.de